



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News
& Facts

Haushaltshilfe für Pflege-Wohngruppe

Geringfügig beschäftigte Reinigungskräfte im privaten Haushalt können mit dem Haushaltsscheckverfahren abgerechnet werden - ein vereinfachtes Verfahren zur Anmeldung von Arbeitnehmern, um den Anforderungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu entsprechen.

Pflegebedürftige, die sich zu einer Wohngemeinschaft zusammenschließen, stellen, wenn sie gemeinsam Aufträge erteilen, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. Vor dem Sozialgericht Düsseldorf wurde letztes Jahr darüber gestritten, ob diese Gemeinschaft in der Form der BGB-Gesellschaft für die von ihnen gemeinsam beschäftigte Putzhilfe das Haushaltsscheckverfahren anwenden dürfe. Oder ob jedes Mitglied eine eigene Meldung mit Haushaltsscheckverfahren vornehmen müsste, was der zuständige Versicherungsträger, die MinijobZentrale, forderte.

Das Sozialgericht hat entschieden, dass eine Pflege-Wohngemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts trotzdem einen Privathaushalt führt und als Gesellschaft im Haushaltsscheckverfahren die Haushaltshilfe abrechnen kann.

Eine praktikable Entscheidung, die bei den häufiger werdenden Pflegewohngruppen auch von Bedeutung ist.

Häusliches Arbeitszimmer im Eigentumsobjekt

Vieles im Leben hat mehrere Aspekte. So hat ein häusliches Arbeitszimmer im Eigentumsobjekt den Vorteil, dass man sämtliche Kosten der Immobilie einschließlich der Finanzierungszinsen anteilig steuerlich geltend machen kann wegen beruflicher/betrieblicher Nutzung, möglicherweise im Jahre der Höhe nach auf 1.250,00 Euro begrenzt, aber immerhin. Allerdings mit der drohenden Gefahr, dass bei Verkauf des Objektes, gleichgültig wann und warum, ein Veräußerungsgewinn bezüglich dieses Raumes entstehen kann.

Das Finanzgericht Köln ist in einem Urteil vom März 2018 ausdrücklich von dieser bisherigen Rechtsprechung abgewichen und schreibt, dass es das nicht für gerechtfertigt hält, das häusliche Arbeitszimmer im Rahmen der Besteuerung gemäß § 23 Einkommensteuergesetz wie ein eigenes Wirtschaftsgut zu behandeln. Sondern dieser Raum ist unverändert dem Privatbereich des Steuerpflichtigen zuzuordnen mit der Folge, dass es nicht zur Besteuerung eines diesbezüglichen Veräußerungsgewinns kommen kann.

Eine mögliche Revision hat das unterlegene Finanzamt zurückgenommen, sodass die Entscheidung des Finanzgerichts Köln rechtskräftig geworden ist.

Wenn Sie im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer und der Veräußerung des gesamten Objektes Probleme haben, sollten Sie dieses Urteil aufmerksam lesen.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM FINANZWIRT
MARIANNE KLEPPECK
STEUERBERATER | VEREIDIGTER BUCHPRÜFER